

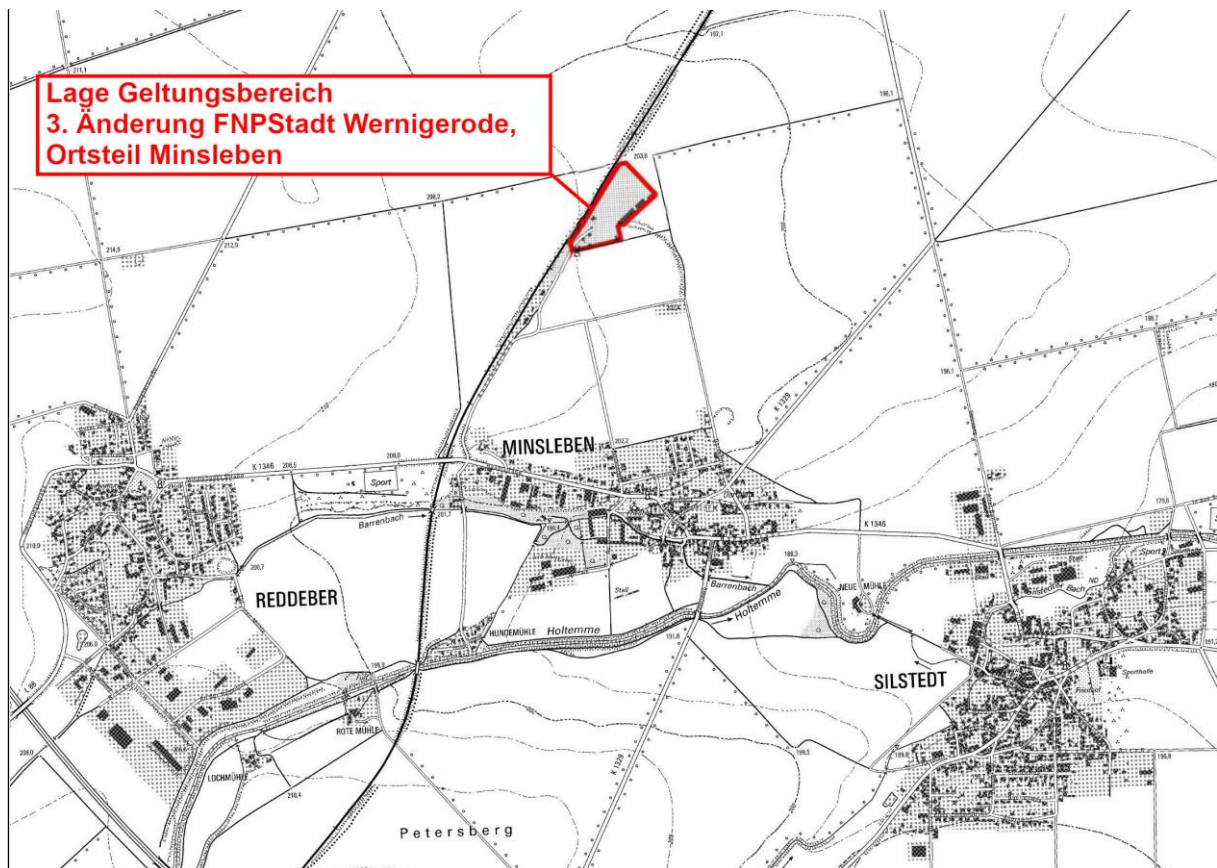
Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Minsleben der Stadt Wernigerode

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteiles Minsleben gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die 3. Änderung des FNP im Ortsteil Minsleben wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 79 „Betriebsgelände HRV GmbH“, Minsleben, aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Minsleben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfs ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Quelle: [TK10 / 10/2025] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010

Maßgebend ist der Entwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben, in der Fassung vom November 2025.

Der Unternehmensstandort der HRV GmbH nördlich der Ortslage von Minsleben belegt seit 1994 das Gelände des Kohleumschlagplatz Minsleben des ehemaligen VEB Kohlehandel Magdeburg. Ziel der Planung ist die Sicherung des Betriebsstandortes der HRV GmbH und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Hiervon hängt auch die nachhaltige Bestandssicherung des erfolgreichen industriellen Altstandortes ab.

Hauptziel des Änderungsverfahrens ist es, die Voraussetzung für das Erlangen der Rechtskraft für den Bebauungsplan Nr. 79 „Betriebsgelände HRV GmbH“ zu schaffen, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen:
 1. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB,
 2. Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 3. Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 4. Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 5. Luft/Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 6. Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 7. Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
 8. Erhaltungsziele / Schutzzweck Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)
 9. Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)
 10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)
- Gesetzliche Vorgaben:
 - Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 12.09.2025 zur Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie Tourismus und Erholung,
 - Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, vom 02.09.2025 bzgl. Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harz und zu beachtende Gesetze (Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht, Bundesnaturschutzgesetz),
- Immissionsschutz:
 - Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 403 - Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung, vom 11.09.2025 bzgl. Lärmimmissionen und mit ausgelegter Schallschutzgutachten und zur Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Harz,
 - Stellungnahme des Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde vom 04.09.2025 bzgl. der Schutzansprüche des Wohngebäudes Reddeberweg 5 (ehemaliger Bahnhof),
- Landschaftsschutz:
 - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 18.09.2025 bzgl. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Tourismus und Erholung sowie zur Nichtzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen,
- Kampfmittel:
 - Stellungnahme des Landkreis Harz, Ordnungsamt, SB Katastrophenschutzplanung vom 19.08.2025 zur Lage innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet/ehemals militärisch genutzte Fläche),
- Wasser / Abwasser:
 - Stellungnahme des Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, SG Abwasser vom 19.08.2025 bzgl. der dezentralen Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwässern,
- Gehölzpflanzungen:
 - Stellungnahme der Stadtwerke Wernigerode GmbH vom 22.09.2025 zur Einschränkung von Gehölzpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen und deren Schutzstreifen,
- Ausgleichsmaßnahmen:
 - Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 16.09.2025 zum temporären Auftreten landwirtschaftlicher Immissionen und Vermeidung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen,

- Bodenverhältnisse:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 12.09.2025 zu den Bodenverhältnissen mit Empfehlung zur Durchführung eines Baugrundgutachtens vor Neubauvorhaben sowie Hinweis auf den einzuhaltenen Grundwasserschutz,
- Kulturdenkmale:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege vom 18.09.2025 bzgl. des Umganges mit unerwartet freigelegten archäologischen Kulturmerkmalen.

Der Entwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode im Ortsteil Minsleben mit Begründung und Umweltbericht wird vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** unter der Internetadresse www.wernigerode-gestalten.de veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen in der Fassung vom November 2025 bei der

Stadt Wernigerode
 Dezernat II Stadtentwicklung
 Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
 Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
 Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03943 / 654 611)

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die o. g. Adresse, per E-Mail an stadtplanungsamt@wernigerode.de, über die Beteiligungsplattform www.wernigerode-gestalten.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderen Wegen abgegeben werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Wernigerode, den 25.01.2026

Kascha
 Oberbürgermeister